

Vorlage
zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung am 24.08.2021

Betr.: Kalkulation Kurabgabe ab 2022

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Ausschüsse
- D) Finanzierung
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A und B):

Die Höhe der Kurabgabesätze in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist seit langer Zeit stabil. Die Höhen der Tagessätze stellen sich im Zeitverlauf wie folgt dar:

Jahr der Satzungsänderung	Währung	Abgabesatz je Aufenthaltstag			
		Hauptsaison		Nebensaison	
		voll	ermäßigt	voll	ermäßigt
1992	DM	2,00	1,00	1,00	0,50
entspricht	€	1,02	0,51	0,51	0,26
1994	DM	3,00	1,50	1,50	0,75
entspricht	€	1,53	0,77	0,77	0,38
2001	€	2,00	1,00	1,00	0,50
keine Anpassung des Abgabesatzes seit 2001					

Seit dem Jahr 2001, als die Satzung im Zuge der Euroumstellung überarbeitet wurde, fand keine Erhöhung des Abgabesatzes statt. 2007 wurde lediglich der Beginn der Hauptsaison vom 15.05. auf den 01.05. und das Ende der Hauptsaison vom 15.09. auf den 30.09. verlegt. Durch eine konstante Zunahme an Übernachtungen wuchs allerdings auch das Gesamtaufkommen der Kurabgabe über die Jahre.

So betrug die Kurabgabesumme im Jahr 2002 **722.687 €** bei 681.488 Übernachtungen. Im Jahr 2019 betrug die Kurabgabesumme **1.387.805 €** bei 1.130.628 Übernachtungen.

Durch diese Entwicklung konnte die Höhe der Kurabgabesätze konstant bleiben. Durch regelmäßige Kalkulationen wurde die Angemessenheit der Abgabesätze nachgewiesen. So beträgt der durchschnittliche Deckungsbeitrag der aktuellen Kalkulation 83,73 %. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag der letzten Kalkulation betrug 84,20 %.

Die aktuelle Kalkulation wurde, nach Empfehlung des Finanzausschusses, durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Finanzausschuss hatte in seiner Beratung zu der Kalkulation die Empfehlung an den Tourismusausschuss ausgesprochen, dass dieser Vorschläge erarbeitet, wie der Ertrag aus der Kurabgabe um 100 – 150 T€ gesteigert werden kann. Hier ist neben einer Erhöhung auch die Saisonverlängerung oder die Änderungen von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen zu prüfen.

Diese 3 Varianten wurden durch die Verwaltung aufgenommen und wurden in der Sitzung am 26.01.2021 dem Tourismusausschuss zur Diskussion gestellt. Die Verwaltung hatte der Vorlage Berechnungen beigelegt, die aufzeigen, wie sich die entsprechenden Änderungen auswirken könnten. Diese Berechnungen dienen allerdings nur als Richtwerte, da sich die Zusammensetzung aus Vollzahler, befreiten und ermäßigten Personen in Zukunft auch anders zusammensetzen kann. Auch weicht die Grundlagenberechnung leicht von den Zahlen der offiziellen Statistik ab, da nicht alle Meldungen über AVS erfolgen, sondern in dieser Berechnung teilweise manuell erfasst werden mussten.

Weiterhin ist aufgrund der derzeitigen Beschränkungen im Tourismusbereich eine Vorhersage der Entwicklungen der Einnahmen aus der Kurabgabe für das Jahr 2022 schwierig.

Der Tourismusausschuss hat nun neue Saisonzeiten und Anpassungen bei den Befreiungen und Ermäßigungen vorgeschlagen. Weiterhin sollte der Preis der Kurabgabe angehoben und einer zusätzliche Aufenthaltsabgabe für Hunde eingeführt werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die hieraus resultierenden Auswirkungen darzustellen. Weiterhin sollte die Kurabgabekalkulation aktualisiert werden, um dann entscheiden zu können, welche Änderungen umgesetzt werden sollen und in welcher Höhe die Kurabgabesätze festgelegt werden.

Der Vorlage ist eine entsprechende Berechnung beigelegt, aus der die voraussichtlichen Auswirkungen hervorgehen. Es sei aber angemerkt, dass sich lediglich die Auswirkungen aus der Saisonverlängerung und Erhöhung der Abgabesätze errechnen lassen. Anders sieht dies bei den Befreiungen und Ermäßigungen aus. Hier sollen zum Beispiel Änderungen bei der Abgabepflicht von Kindern bzw. Jugendlichen und auch eine Ermäßigung für Senioren geprüft werden. Da es hier aber keine Statistiken gibt, aus denen ausreichend Daten hervorgehen, kann hier lediglich eine Schätzung erfolgen. Diese Schätzungen sind in die Berechnungstabelle eingeflossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich hier diese Änderungen auch ganz anders darstellen können. Aber auch bei den Anpassungen der Saisonzeiten und der Abgabesätze können die Auswirkungen nicht genau hervorgesagt werden, da diese lediglich auf vergangene Jahre hochgerechnet werden. Diese Berechnungen sollen folglich nur als Richtwerte dienen.

Weiterhin wurde auch die Kalkulation der Kurabgabe aktualisiert.

Aus dieser aktualisierten Kalkulation, unter Berücksichtigung des angemessenen Eigenanteils von ca. 13,5 %, müsste die Gesamtsumme an Kurabgabe für das Jahr 2022 ca. 1,510 Mio. € betragen. Dies entspricht auch der Vorgabe des Finanzausschusses hier 100 – 150 T€ Mehreinnahmen aus der Kurabgabe zu erzielen.

Der einfachste und planbarste Weg ist hier die Anpassung der Kurabgabesätze. Beispielweise würde eine ganzjährige Kurabgabe von 1,90 € insgesamt ca. 1,527 Mio. € (**Berechnung 1**) einbringen. Oder auch die Festsetzung von 2,20 € in der Hauptsaison und 1,10 € in der Nebensaison (nach derzeitiger Regelung) würde Einnahmen von ca. 1,492 Mio. € (**Berechnung 2**) erzielen.

Die o.g. Werte weichen zwar leicht von den 13,5 % und 1,510 Mio. € ab, jedoch handelt es sich wie beschrieben um Hochrechnungen. Weiterhin erscheint es nicht sinnvoll, hier Kurabgabesätze festzulegen, die nicht auf die erste Nachkommastelle gerundet sind, wie z.B. 1,88 € ganzjährig.

Weiterhin wird nun auf die Vorschläge des Tourismusausschuss eingegangen.

Als erstes ist hier die **Ausdehnung der Saisonzeiten** zu nennen. So soll die Hauptsaison zukünftig vom 15.04. bis zum 31.10. gelten. Eine weitere Hauptsaison soll hier Weihnachten und Neujahr erfassen, sodass diese vom 20.12. bis zum 01.01. des Folgejahres gelten soll.

Bei der Ausdehnung der Saison und der Beibehaltung der jetzigen Kurabgabebesätze, würde sich die Gesamtsumme an Kurabgabe auf ca. 1,486 Mio. € (**Berechnung 3**) belaufen. Würde bei dieser Anpassung der Satz der Nebensaison auf 1,20 € erhöht werden, beliefen sich die Gesamteinnahmen auf 1.510 € (**Berechnung 3a**).

Neben der Möglichkeit der Anpassung der Saisonzeiten, hat sich der Tourismusausschuss für **Anpassungen an den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen** ausgesprochen. Hier sollen folglich nur noch Kinder bis 6 Jahre befreit sein. Kinder und Jugendliche bis 16 sollen dann eine 50 % Ermäßigung erhalten.

Weiterhin wird vorgeschlagen eine Ermäßigung für Senioren i.H.v. 50 % einzuführen.

Es wurde hier bereits im Zusammenhang mit der Einführung des kostenlosen ÖPNV für Kurgäste im Bereich Fischland-Darß-Zingst auf eine Harmonisierung der Satzungen hingewiesen, bei der eine Reduzierung der Ermäßigungen und Befreiungen erfolgen sollte. Auch wenn dieses Projekt nicht mehr umgesetzt wird, bleibt das Projekt der digitalen Gästecard und der gegenseitigen Anerkennung dieser bestehen. Die Verwaltung empfiehlt hier an einer Reduzierung der Ermäßigung und Befreiungstatbestände, in Anlehnung an Vorschläge aus dem Projektgebiet, festzuhalten.

Die **Berechnung 4** zeigt hier folglich folgende Veränderungen:

1. Kinder bis 6 Jahre befreit
2. Kinder und Jugendliche 7 bis 16 Jahre ermäßigt (50 %)
3. Patienten der Kurkliniken – keine Ermäßigung mehr

Durch die Mehreinnahmen aus den Punkten 2 – 3 kann eine Beibehaltung des Kurabgabebesatzes erzielt werden.

Da es keine Statistiken darüber gibt, wie sich die Gästezahlen von Kindern bis und ab 6 Jahren zusammensetzen und wie der Anteil der Senioren an den Erwachsenen ist, kann hier keine detaillierte Berechnung stattfinden.

So wurde die Zusammensetzung für die Berechnung nur geschätzt. So wurden die Übernachtungszahlen für Kinder und Jugendliche bis 16 nun jeweils zu 50 % auf die erste Spanne „Kinder bis 6“ und die zweite Spanne „Kinder und Jugendliche von 6 bis 16“ aufgeteilt. Trotz der größeren Altersspanne für die zweite Stufe wird, aufgrund der beschränkten Urlaubsmöglichkeiten durch die Ferien, hier für beide Spannen jeweils der halbe Anteil angesetzt.

So können hier rechnerisch insgesamt 1.510 Mio. € (**Berechnung 4**) erzielt werden.

Hebt man hier zusätzlich die Befreiung der Angehörigen von Einwohnern auf, kann der Abgabebesatz sogar auf 1,90 € in der Hauptsaison reduziert werden und Einnahmen über 1.515 Mio. € erzielt werden (**Berechnung 4a**).

Durch eine zusätzliche Ausweitung der Saisonzeiten kann hier sogar eine Reduzierung des Abgabebesatzes auf 1,70 € in der Hauptsaison erfolgen. Hier sind Einnahmen i.H.v. 1.492 € zu erwarten (**Berechnung 5**).

Weiterhin besteht die Möglichkeit einen einheitlichen Kurabgabebesatz festzulegen, welcher, unter Berücksichtigung der geänderten Ermäßigungen und Befreiungen, bei 1,60 € liegen könnte. Hier würden Einnahmen von 1.500 Mio. € (**Berechnung 6**) erzielt werden.

Eine Ermäßigung von Senioren würde zu einer Reduzierung dieser Summe führen, folglich zu einer Erhöhung der Abgabelast der anderen Abgabepflichtigen. Hier wird keine generelle

Ermäßigungsgrundlage gesehen, da hier keine sozialen Aspekte vorliegen und auch eine Nutzung der Kureinrichtungen nicht eingeschränkt ist. Die Verwaltung empfiehlt eine solche Ermäßigung nicht weiter zu verfolgen.

Der Tourismusausschuss hat sich jedoch für die Beibehaltung der Ermäßigung für Kurpatienten ausgesprochen. Bei der Befreiung von Angehörigen von Einwohner sollten die Auswirkungen ermittelt werden. Die Verwaltung empfiehlt hier die Beibehaltung beider Tatbestände (siehe Vorschlag der Verwaltung).

Die **Berechnung 7** zeigt hier die Ausweitung der Saison, Befreiung Kinder bis 6, Ermäßigung Kinder und Jugendliche 7-16, Ermäßigung Patienten (25 %) und Befreiung Angehörige von Einwohnern. Hier würden die Einnahmen ca. 1.515 Mio. € betragen, sofern der Satz in der Hauptsaison auf 1,90 € reduziert wird.

Sollte hier gleichzeitig die Befreiung der Angehörigen von Einwohner entfallen, könnte sich der Satz auf 1,80 € reduzieren und somit Einnahme i.H.v. 1.505 Mio. € erzielt werden.

Hierbei ist anzumerken, dass die Kontrolle der Befreiung der Angehörigen von Einwohner sehr schwierig ist. Aber auch die Abrechnung, wenn die Personen in der häuslichen Gemeinschaft unterkommen, kann nicht gewährleistet werden.

Des Weiteren wurde die Einführung einer **Aufenthaltsabgabe für Hunde** thematisiert.

Da es auch keine Statistiken über die Übernachtungen/Aufenthaltstage von Hunden gibt, wurden hier Kurorte angeschrieben, die bereits eine Aufenthaltsabgabe für Hunde erheben. Hier wurden die Übernachtungen von Hunden abgefragt und in das Verhältnis zu den Gesamtübernachtungen gesetzt. Der Durchschnittswert wurde dann auf die Übernachtungen von Graal-Müritz angesetzt. Somit ergäben sich hier ca. 46.000 Übernachtungen. Zum Vergleich wurde hier auch der Campingplatz in Graal-Müritz abgefragt, da hier Hunde auch erfasst werden. Hier wurden im vergangenen Jahr ca. 14.000 Übernachtungen erfasst.

Bei einem Abgabesatz von 0,50 € pro Tag würden hier Erträge i.H.v. ca. 23 T€ erzielt werden.

Bei der herrschenden Rechtsunsicherheit dieser Abgabe und deren Kalkulation stehen die Mehrerträge nicht im Verhältnis zum Risiko. Die Verwaltung empfiehlt keine Einführung einer Kurabgabe für Hunde vorzunehmen.

Im Tourismusausschuss wurde als letzter Punkt die **Erhöhung der Abgabesätze** auf 2,50 € in der Hauptsaison und 2,00 € in der Nebensaison vorgeschlagen. Hier sollte vorher aber die Kalkulation angepasst werden, damit die Auswirkungen auf den Deckungsgrad ermittelt werden können. Bei einer Berechnung mit den vorgeschlagenen Werten würde sich eine Gesamtsumme von ca. 1,884 Mio. € ergeben. Dieser Wert würde dann die kalkulationsfähigen Kosten übersteigen und wäre somit viel zu hoch angesetzt.

Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung (Berechnung 8):

Die Reduzierung der Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände, als auch die Ausweitung der Saison und eine Kombination beider Anpassungen, führen zu einer Erhöhung der Kurabgabeeinnahme. Die verschiedenen Berechnungen sollen hier einen Überblick über die verschiedenen Auswirkungen geben, wobei hier noch weitere Kombinationen denkbar wären. Bitte beachten Sie, dass nicht jede Berechnung auf die vorhergehende aufbaut und einige daher einzeln zu betrachten sind.

Über eine Anpassung des Abgabesatzes wird hier geregelt, dass der Eigenanteil nicht zu stark sinkt. Die Verwaltung schlägt hier einen Eigenanteil von mind. 13,5 % vor, da dieser lt. der „Beurteilung des Eigenanteils bei der Kurabgabe“ als angemessen angesehen wird. Rein rechtlich muss der Eigenanteil hier mindestens 10 % betragen.

Weiterhin empfiehlt die Verwaltung die Reduzierung der Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände der Satzung.

Aus den o.g. Gründen empfiehlt die Verwaltung die Umsetzung der Änderungen aus Berechnung 8:

1. Ausdehnung der Hauptsaison auf den Zeitraum 15.04. – 31.10.
2. Absenkung des Abgabesatzes in der Hauptsaison von 2,00 € auf 1,90 €
3. Befreiung Kinder bis 6 Jahre
4. Ermäßigung Kinder und Jugendliche 7 – 16 Jahre (50 %)

Dies würde Satzungsmäßig folgende Befreiungen und Ermäßigungen darstellen:

Befreiungen:

1. Kinder bis einschließlich 6 Jahre,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss.
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen

Ermäßigungen:

1. Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 16 Jahren (50 % Ermäßigung)
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (50 % Ermäßigung)
3. Die Kurabgabesätze gem. § 5 ermäßigen sich auf Antrag um 25 % für die entsandten Personen der Träger der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, Versicherungsanstalten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Begründung des Verwaltungsvorschlages:

Die Ausdehnung der Hauptsaison auf den Zeitraum vom 15.04. bis 31.10. des Jahres hat auch der Tourismusausschuss vorgeschlagen. Entgegen dessen Vorschlag, wird die Ausweitung der Hauptsaison auch auf den Zeitraum vom 20.12. bis zum 01.01. als nicht notwendig und zu kleinteilig erachtet.

Die Absenkung des Abgabesatzes in der Hauptsaison resultiert aus der Hochrechnung und der Berücksichtigung des angemessenen Eigenanteils. Hier ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vorschlag der Verwaltung die weiteren Ermäßigungen (Bsp. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose) entfallen und hier auch Mehreinnahmen generiert werden, die derzeit nicht beziffert werden können, aber zu einer Absenkung des Eigenanteils führen.

Weiterhin ist die endgültige Auswirkung der Saisonverlängerung und der neuen Festlegung bei Kindern und Jugendlichen erst nach erstem Jahr der geänderten Abrechnung möglich. Sollten sich hier hohe Abweichungen zur Hochrechnung zeigen, kann durch eine weitere Anpassung der Satzung gegengesteuert werden.

Zu C)

Der Finanzausschuss berät in seiner Sitzung am 17.08.2021 zu dieser Vorlage. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung berichtet.

Zu D und E)

Entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Der Tourismusausschuss empfiehlt folgende Änderungen der Kurabgabesatzung:

1. Ausdehnung der Hauptsaison auf den Zeitraum 15.04. – 31.10.
2. Absenkung des Abgabesatzes in der Hauptsaison von 2,00 € auf 1,90 €

Die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind wie folgt zu erfassen:

Befreiungen:

1. Kinder bis einschließlich 6 Jahre,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiөгertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wobei das Merkzeichen „B“ für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss.
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen

Ermäßigungen:

1. Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 16 Jahren (50 % Ermäßigung)
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (50 % Ermäßigung)
3. Die Kurabgabesätze gem. § 5 ermäßigen sich auf Antrag um 25 % für die entsandten Personen der Träger der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, Versicherungsanstalten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Weiterhin ist die zugrundeliegende Aufenthaltsdauer der Jahreskurabgabe auf 30 Tage auszuweiten. Diese beträgt nun pauschal 57,00 €

Wollbrecht
SGL Kämmereri

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7
Davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmhaltungen:

Thomas Lange
Ausschussvorsitzender

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin